

Balthasar HECHENBICHLER

Maßnahmen zum Artenschutz an Gebäuden aus Sicht des Architekten



Abb. 1: Energetische Modernisierungen und andere Baumaßnahmen im Gebäudebestand können artenschutzrechtliche Verbote auslösen. Durch eine vorausschauende Planung und geeignete Vermeidungsmaßnahmen können Konflikte bereits im Vorfeld vermieden werden (alle Fotos, soweit nicht anders angegeben: Architekturbüro Hechenbichler).

Zusammenfassung

Baumaßnahmen an Gebäuden im Bestand können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) auslösen. Befassen sich Architekten und Bauherren bereits zu Beginn der Planung mit dem Thema, lassen sich größere Konflikte bereits frühzeitig und kostengünstig entschärfen. Dadurch kann einerseits mehr Planungs- und Rechtssicherheit bei der Sanierung und Modernisierung der Gebäude erreicht und andererseits dem Artenschutz wirkungsvoll Rechnung getragen werden. Anhand eigener Projekterfahrungen werden Hinweise zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange bei Baumaßnahmen im Bestand vorgestellt.

1. Einleitung

Vögel und Fledermäuse nutzen vielfach Gebäude in Siedlungen und Städten als Lebensraum. Arten wie Mauersegler, Haussperling, Turmfalke oder Zwergfledermaus sind dabei auf Nistmöglichkeiten und Quartiere an Gebäuden zwingend angewiesen. Nicht nur die Tiere selbst, sondern auch ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG geschützt. Somit sind Fragen des Artenschutzes auch relevant für Architekten, die sich mit Bauen im Bestand befassen.

2. Wann haben Architekten mit dem Thema Artenschutz zu tun?

Ob artenschutzrechtliche Verbote bei Baumaßnahmen im Bestand zu beachten sind, richtet sich danach, ob an den jeweiligen Gebäuden bereits Fortpflanzungs- und

Ruhestätten (= Lebensstätten) besonders und streng geschützter (= geschützter) Arten vorhanden sind. Da Gebäudebrüter und Fledermäuse bevorzugt Fassaden oder Dachbereiche besiedeln, besteht vor allem bei

- Renovierungs- und Sanierungsarbeiten an Dach oder Fassade,

- Aus- oder Umbau von Dachgeschossen,
- Fassadendämmung,
- (Teil-)Abbruch von Bestandsbauten oder einer Gerüststellung als Vorbereitung für Renovierungsarbeiten

die Möglichkeit, dass geschützte Arten betroffen sind. Das BNatSchG verbietet nicht nur Übergriffe auf die Tiere und ihre Lebensstätten, sondern auch erhebliche Störungen – wenn zum Beispiel ein Gerüst verhindert, dass Vögel oder Fledermäuse ihre Niststätten oder Quartiere anfliegen können.

3. Wie können Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote vermieden werden?

Bereits beim ersten Termin, spätestens bei der ersten Bestandsaufnahme vor Ort, sollte gemeinsam mit dem Bauherren abgeklärt werden, ob die Fassaden oder Dachrandbereiche Einflugöffnungen aufweisen und eine Besiedlung durch Fledermäuse oder Vögel beobachtet wurde. In vielen Fällen werden weder Bauherr noch Architekt diese Fragen sicher beantworten beziehungsweise eine Besiedlung durch geschützte Arten ausschließen können. Um sicher zu gehen, empfiehlt es sich, das Gebäude von Experten untersuchen zu lassen: Geeignet sind Büros, die faunistische Gutachten erstellen sowie in manchen Fällen auch Naturschutzverbände.

Nach positivem Untersuchungsergebnis können diese Fachleute gemeinsam mit den Bauherren und den Architekten ein Baustellenmanagement erarbeiten, das festlegt, wie Bauarbeiten und Artenschutz in Einklang gebracht werden können. Ist das Ergebnis negativ (werden also keine Lebensstätten geschützter Arten vorgefunden), kann die Baumaßnahme ohne weitere Berücksichtigung des Artenschutzes geplant werden.

In München können sich Architekten an den Landesbund für Vogelschutz (LBV) wenden, der mit seinem Fachprojekt „Artenschutz an Gebäuden“ Gebäudeuntersuchungen im Vorfeld von Baumaßnahmen im Auftrag von Bauherren durchführt. Auf Wunsch berät der LBV auch hinsichtlich möglicher Ersatzquartiere und unterstützt bei Ausnahmeanträgen sowie bei der fachlichen Abnahme der umgesetzten Maßnahmen.

4. Wie können Planung und Genehmigung, Baustelle und Artenschutz aufeinander abgestimmt werden?

Besiedeln geschützte Arten das Gebäude, sind folgende Fragen zu klären:

- Werden Tiere durch die Baumaßnahme an der Nutzung ihrer Lebensstätten gehindert?

- Werden die Lebensstätten durch die Baumaßnahme verschlossen oder zerstört?
- Können Tiere durch die Baumaßnahme getötet oder verletzt werden?

Muss unter Berücksichtigung möglicher Vermeidungsmaßnahmen auch nur eine dieser Fragen bejaht werden, ist vor Baumaßnahmenbeginn eine Ausnahmegenehmigung bei der Höheren Naturschutzbehörde einzuholen. Mit der Ausnahme werden im Regelfall Auflagen formuliert, um die Betroffenheit der Tiere weitestgehend zu vermeiden oder zu verringern.

Im Sinne der Planungssicherheit ist es aber besser, bereits vorher ein Schutzkonzept auszuarbeiten. Auch hierbei ist die Zuarbeit von Gebäudebrüterexperten hilfreich. Beeinträchtigungen geschützter Arten können durch verschiedene Maßnahmen minimiert werden:

- Bei kürzeren Baumaßnahmen können Bauarbeiten in die Zeit verschoben werden, in der die Tiere nicht anwesend sind.
- Bei längeren Maßnahmen können die Lebensstätten offen gehalten werden, wenn eine gefahrlose Besiedlung auch während der Baumaßnahmen ermöglicht werden kann.

Der Genehmigungsantrag kann durch den Architekten oder den Bauherrn gestellt werden. Wie auch bei anderen Antragsverfahren üblich, darf erst nach Genehmigung, die üblicherweise nicht länger als ein bis zwei Monate dauert, mit der Ausführung der Arbeiten begonnen werden. Die dort aufgeführten Auflagen sind einzuhalten; sie entsprechen bei abgestimmten Gesamtkonzepten, die auch den Artenschutz beinhalten, in der Regel den Punkten, die in der Vorklärung mit den Gebäudebrüterexperten bereits ausgearbeitet wurden.

Vor allem die erhöhten Anforderungen an die Wärmedämmung von Fassaden und Dächern lassen den Erhalt der Lebensstätten oft nicht zu. Dann sollte vorausschauend geplant werden, wie diese artgerecht ersetzt werden können. Durch geeignete Maßnahmen können verloren gegangene Lebensstätten vor dem Eingriff beziehungsweise der Wiederbesiedlung kostengünstig ersetzt werden. Die neu geschaffenen Lebensstätten sollten jedoch in der Praxis erprobt und wirksam sein (LANDRATSAMT TÜBINGEN 2016).

Auch die Dauer einer Baumaßnahme verhindert unter Umständen die kontinuierliche Nutzung der Lebensstätten. In diesem Fall gibt es drei Möglichkeiten, artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden:

- Gerüstlagen können so aufgebaut und ausgespart werden, dass die Tiere ihre Quartiere trotz Baumaßnahme gefahrlos erreichen und nutzen können.
- Bereiche mit Lebensstätten werden vorgezogen bearbeitet und die Gerüste im Einflugbereich vor Beginn der nächsten Nutzungssaison wieder abgebaut.



Abb. 2: Das Gerüst wurde gemäß Auflage der Höheren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Rückkehr der Mauersegler in Teilbereichen rückgebaut, so dass sie ihre Lebensstätten anfliegen können.

- Tiere werden vor Beginn der saisonalen Nutzung der Stätten ausgesperrt, das heißt vergrämt. Die Einflugöffnungen können temporär verschlossen werden oder die Gerüste werden frühzeitig aufgestellt und mit Netzen beziehungsweise Planen bedeckt, so dass die Tiere ihre Stätten nicht anfliegen können.

Letztere Vorgehensweise muss ebenfalls von der Höheren Naturschutzbehörde über eine Ausnahme genehmigt werden, da die Lebensstätten vorübergehend ihre Funktion verlieren.

5. Wann, wie und wo leiste ich Ersatz?

Werden Lebensstätten zerstört, muss im Vorlauf zur Baumaßnahme Ersatz geleistet werden. Weil die Mehrheit der Gebäudebrüter und Fledermäuse sehr ortstreu ist, sollte der Ersatz möglichst am selben Gebäude ausgeführt werden. Nur in Einzelfällen kann auch eine Umsiedlung erfolgreich sein. Generell gilt: Je mehr die Ersatzquartiere und deren Einflugöffnungen dem ursprünglichen Zustand gleichen, desto höher ist die Wiederannahmequote.

Werden die Fassaden gedämmt, kann mit dem Einbau von hinterdämmten Nist- und Fledermaussteinen in das Wärmedämmverbundsystem (WDVS), im Attikabereich oder direkt unter dem Dachansatz leicht und unauffällig Ersatz geschaffen werden. Bei Dachsanierungen, -dämmungen und -ausbau können Quartiere oder Brutmöglichkeiten nahezu unsichtbar im Traufkasten geschaffen oder die darin liegenden Einflugöffnungen erhalten werden.

Wenn keine andere Möglichkeit besteht, kann man Nistkästen an die Fassade oder unter den Dachüberstand hängen. Aus Architektensicht beeinträchtigen solche Nistkästen jedoch die Gebäudeoptik und sind deshalb nicht zu favorisieren. Die Lage und Art der Ersatzquar-



Abb. 3: Die große Ausbruchstelle nutzen Mauersegler, um in den Traufkasten zu gelangen; bautechnisch sind solch große Ausbrüche ein Problem, da Feuchtigkeit eindringen kann.



Abb. 4: Die Mauersegler-Einflugöffnung wurde im Zuge der Sanierung auf das für Mauersegler nötige Maß verkleinert.

tiere sollte gemeinsam mit Experten festgelegt werden, denn sie kennen die Ansprüche der jeweiligen Art genau.

Hinweise zu gebäudebewohnenden Arten, artenschutzrechtlichen Fragestellungen bei Gebäudesanierungen sowie Lösungsansätzen und Vermeidungsmaßnahmen bieten die aktuellen Veröffentlichungen vom BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN 2016), LANDRATSAMT TÜBINGEN (LRA TÜBINGEN 2016) sowie die [Online-Informationen](#) des LBV MÜNCHEN zu Gebäudebrütern. Als Ratgeber zum Artenschutz bei Sanierung und Neubau bietet auch das Mauersegler-Baubuch des LBV (2011) wertvolle Hinweise.

6. Umsetzung: Was gilt es bei Ausschreibung und Bauleitung zu beachten?

Sind die Ersatzmaßnahmen abgestimmt und genehmigt, wird die vorgesehene Ausführung in der Werk- und De-



Abb. 5: Mauerseglerbrutkästen in Fassadendämmung eingebaut, vor Auftrag des Feinputzes und des Anstrichs.



Abb. 6: Mauerseglerbrutkästen und Fledermausquartierstein vor Einbau.



Abb. 8: Fledermausquartiersteine in Fassadendämmung nach Einbau. Unter die Fledermausquartiere wurden Kotbleche eingebaut.

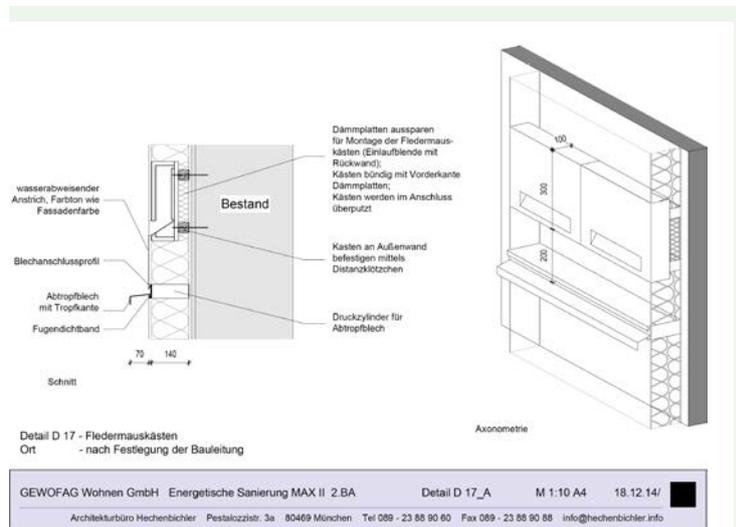


Abb. 7: Planung von Fledermausnistkästen in der Fassadendämmung.

tailplanung ergänzt und im Leistungsverzeichnis ausgeschrieben. Auch eine aus Gründen des Artenschutzes vorgenommene spezielle Bauzeitenregelung oder Bauabschnittsabfolge sowie Maßnahmen zur Vergrämung und (Teil-) Gerüstumbau sollten als gesonderte Positionen oder Zulagen erfasst sein. So weiß die ausführende Firma, welche Bau- und Standzeiten zu berücksichtigen sind.

Die Ausführung von Artenschutzmaßnahmen für Gebäudebrüter ist für Baufirmen oft noch Neuland. Deshalb sind eine frühzeitige Besprechung der Ausführungsdetails und eine sorgfältige Bauleitung wichtig, damit die Maßnahmen später auch erfolgreich sind. Wie alle Bauarbeiten sind auch die Artenschutzmaßnahmen nach Fertigstellung zu prüfen und abzunehmen. Auch die Einflugöffnungen müssen den Ansprüchen der jeweiligen Art entsprechen. Wichtig ist vor allem, glatte Oberflächen

und scharfe Kanten zu vermeiden, damit sich die Tiere festhalten können und nicht verletzen.

Daher ist es hilfreich, dass Experten die Abnahme der Quartiere begleiten; ihr fachlich geschulter Blick erkennt sofort, wenn noch nachgearbeitet werden muss.

7. Was kostet der Artenschutz?

Die Kosten für Artenschutzmaßnahmen auf Baustellen sind im Vergleich zur Gesamtbausumme bei den durch den Autor betreuten Baumaßnahmen marginal – unter anderem, weil sie rechtzeitig eingeplant wurden. Der Mehraufwand für die Planung belief sich im Mittel auf fünf bis zehn Arbeitsstunden pro Projekt. Auch in der Phase der Bauleitung war der anteilige Mehraufwand sehr gering, da in der Regel auch ohne Artenschutzmaßnahmen eine intensive Baubetreuung nötig ist. Die Kosten für eine Ausnahmegenehmigung beliefen sich auf

rund 50 Euro, eine Kartierung durch Experten lag je nach Anzahl der Bestandsgebäude und Aufwand bei etwa 500 bis 2.000 Euro.

Die Baukosten für die Ersatzmaßnahmen beziffern sich – je nach Wettbewerb – wie folgt:

- 50 bis 100 Euro (netto) pro Mauersegler-Ersatzkasten (integriert in WDVS)
- 75 bis 200 Euro (netto) pro Fledermauskasten (integriert in WDVS)

Die Kosten für zusätzliche Gerüstbauten lagen bei etwa 1% der Gesamtauftragssumme für den Gerüstbau.

8. Mein Fazit als Architekt

Artenschutz kostet nicht viel, wenn er rechtzeitig eingeplant wird. Wenn der Artenschutz nicht bereits bei der Planung beachtet wird, können wesentlich höhere Kosten entstehen, durch einen Baustellenstopp, Standzeiten, Gerüstum- und -rückbau und Bußgelder aufgrund von behördlich angeordneten Maßnahmen. Architekten ist deshalb zu empfehlen, möglichst bei allen Projekten und möglichst frühzeitig an den Artenschutz zu denken, entsprechende Maßnahmen mit dem Bauherrn zu besprechen und gegebenenfalls Experten hinzuzuziehen. Denn Nachhaltigkeit beim Bauen und Sanieren sollte für Architekten auch heißen, die Bestände bedrohter und geschützter Gebäudebrüter zu erhalten.

Literatur

BfN (= BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, Hrsg., 2016): Schutz gebäudebewohnender Tierarten vor dem Hintergrund energetischer Gebäudesanierung in Städten und Gemeinden – Hintergründe, Argumente, Positionen. – www.bfn.de/fileadmin/BfN/siedlung/Dokumente/Gebauedebruetende_Tierarten_2016_-_Positionspapier.pdf.

LRA TÜBINGEN (= LANDRATSAMT TÜBINGEN, Hrsg., 2016): Artenschutz am Haus – Hilfestellung für Bauherren, Architekten und Handwerker. – www.artenschutz-am-haus.de/files/broschuere_artenschutz_am_haus.pdf.

LBV MÜNCHEN (= LANDESBUND FÜR VOGELSCHUTZ IN BAYERN E.V., Kreisgruppe München, Hrsg., 2011): Das Mauersegler-Baubuch. – Ratgeber zum Artenschutz bei Sanierung und Neubau. – www.lbv-muenchen.de/mauersegler-baubuch.

Zitiervorschlag

HECHENBICHLER, B. (2017): Maßnahmen zum Artenschutz an Gebäuden aus Sicht des Architekten – ANLiegen Natur 39(1): online preview, 5 p., Laufen; www.anl.bayern.de/publikationen.



Abb. 9: Erfolgreiche Umsetzung des Artenschutzes (Foto: Uwe Kurenbach).

Autor



Dipl.-Ing. Architekt Balthasar Hechenbichler, Jahrgang 1963. Studium der Architektur an der FH München. Von 1994 bis 2004 angestellter Bauleiter. Seit 2004 selbständig mit eigenem Architekturbüro in München, Schwerpunkt Gebäudesanierung.

Architekturbüro Hechenbichler

www.hechenbichler.info

in Zusammenarbeit mit



Sylvia Weber, Jahrgang 1962. Studium der Landespflege in Freising Weißenstephan. Von 1990 bis 2004 als Landschaftsarchitektin mit Schwerpunkt Werkplanung, Ausschreibung und Bauleitung angestellt. Seit 2005 Leitung des Projekts „Artenschutz an Gebäuden“ in der Geschäftsstelle München des Landesbundes für Vogel-

schutz in Bayern e.V.

Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. (LBV)

s-weber@lbv.de

Impressum

ANLIEGEN NATUR

Zeitschrift für Naturschutz
und angewandte
Landschaftsökologie
Heft 39(1), 2017

Die Publikation ist Fachzeitschrift und Diskussionsforum für den Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz und die im Natur- und Umweltschutz Aktiven in Bayern. Für die Einzelbeiträge zeichnen die jeweiligen Verfasserinnen und Verfasser verantwortlich. Die mit Verfasseramen gekennzeichneten Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung des Herausgebers, der Naturschutzverwaltung oder der Schriftleitung wieder.

Aus Gründen besserer Lesbarkeit wird im Heft weitgehend auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

Herausgeber und Verlag

Bayerische Akademie für Naturschutz
und Landschaftspflege (ANL)
Seethalerstraße 6
83410 Laufen an der Salzach
poststelle@anl.bayern.de
www.anl.bayern.de

Schriftleitung

Bernhard Hoiß (ANL)
Telefon: +49 8682 8963-53
Telefax: +49 8682 8963-16
bernhard.hoiss@anl.bayern.de

Redaktionsteam

Bernhard Hoiß, Paul-Bastian Nagel,
Wolfram Adelman, Lotte Fabsicz

Fotos: Quellen siehe Bildunterschriften
Satz und Bildbearbeitung: Hans Bleicher und Hans Feil
Druck: Fuchs Druck GmbH, 83317 Teisendorf
Stand: April 2017

© Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL)
Alle Rechte vorbehalten
Gedruckt auf Papier aus 100 % Altpapier

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbenden oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informa-

tionsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Bei publizistischer Verwertung – auch von Teilen – ist die Angabe der Quelle notwendig und die Übersendung eines Belegexemplars erbeten. Alle Teile des Werkes sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten.

Der Inhalt wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.

Erscheinungsweise

In der Regel zweimal jährlich

Bezug

Bestellungen der gedruckten Ausgabe sind über www.bestellen.bayern.de möglich.

Die Zeitschrift ist digital als pdf-Datei kostenfrei zu beziehen. Das vollständige Heft ist über den Bestellshop der Bayerischen Staatsregierung unter www.bestellen.bayern.de erhältlich. Alle Beiträge sind auf der Seite der Bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL) digital als pdf-Dateien unter www.anl.bayern.de/publikationen/anliegen abrufbar.

Zusendungen und Mitteilungen

Die Schriftleitung freut sich über Manuskripte, Rezensionsexemplare, Pressemitteilungen, Veranstaltungsankündigungen und -berichte sowie weiteres Informationsmaterial. Für unverlangt eingereichtes Material wird keine Haftung übernommen und es besteht kein Anspruch auf Rücksendung oder Publikation. Wertsendungen (und analoges Bildmaterial) bitte nur nach vorheriger Absprache mit der Schriftleitung schicken.

Beabsichtigen Sie einen längeren Beitrag zu veröffentlichen, bitten wir Sie mit der Schriftleitung Kontakt aufzunehmen. Hierzu verweisen wir auf die Richtlinien für Autoren, in welchen Sie auch Hinweise zum Urheberrecht finden.

Verlagsrecht

Das Werk einschließlich aller seiner Bestandteile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwendung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung der ANL unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.



BAYERN|DIREKT ist ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung.
Unter Tel. 089 12 22 20 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten
Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen
und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen
und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

ISSN 1864-0729
ISBN 978-3-944219-29-5